

# **Einwohnergemeinde Laupersdorf**

## **Benützungsreglement für Mehrzweckhalle Kreuzacker und Aussen-Sportanlagen**

**vom 1. August 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seiten</b>	<b>1 - 3</b>
<b>II.</b>	<b>Turnhalle und Garderoben</b>	<b>Seiten</b>	<b>3 + 4</b>
<b>III.</b>	<b>Aussen-Sportanlagen</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Anlässe Mehrzweckhalle, Bühne, Küche</b>	<b>Seite</b>	<b>4 + 5</b>
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Einwohnergemeinderat erlässt - gestützt auf § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung GO vom 14. Dezember 2020:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- |     |   |                                     |
|-----|---|-------------------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH) Kreuzacker und Aussen-Sportanlagen in Laupersdorf (Mehrzweckhalle mit Bühne, Küche, Garderoben sowie Aussen-Sportanlagen und Hockeyplatz). | Zweck und Geltungsbereich           |
|     | 2 Dem Reglement unterstehen die Benützer der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen (Vereine, Organisationen, Einzelpersonen).  |                                     |
|     | 3 Für die Schulen von Laupersdorf gilt die Schulhausordnung.  |                                     |
| § 2 | Die MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen dient in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stehen sie den Ortsvereinen und anderen Organisationen zur Verfügung.         | Nutzungsgrundsatz                   |
| § 3 | Die Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der MZH Kreuzacker mit Aussen-Sportanlagen übt der Gemeinderat aus.   | Aufsicht                            |
| § 4 | 1 Es wird jährlich ein Veranstaltungskalender erstellt. Dieser wird an der Vereinspräsidentenkonferenz besprochen und durch den Gemeinderat bewilligt.  | Veranstaltungen                     |
|     | 2 Auf Gesuch hin können auch Auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Vereine und Organisationen, berücksichtigt werden.  | auswärtige Benutzer                 |
|     | 3 Zusätzliche Benützungsgesuche im Verlaufe des Jahres sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der OeBAK einzureichen, welche darüber befindet.   | Gesuche                             |
|     | 4 Das Gemeindepräsidium kann in Ausnahmefällen Spezialbewilligungen erteilen, auch wenn die Sportanlagen turnusgemäss vergeben sind. Die OeBAK orientiert die betroffenen Vereine.                          | Spezial-Bewilligungen               |
| § 5 | 1 Für die ordentliche bzw. turnusgemässe Benützung der Anlagen stellt die OeBAK einen Belegungsplan auf. Die Benützung des Hockeyplatz ist ab 21.00 Uhr untersagt.  | Belegungsplan ordentliche Benützung |
|     | 2 Der Belegungsplan ist in der MZH Kreuzacker anzuschlagen.   |                                     |
|     | 3 Änderungen des ordentlichen Belegungsplanes müssen schriftlich bei der OeBAK beantragt werden. Diese entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen.   |                                     |
|     | 4 Die OeBAK kann nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen eine vorübergehende Belegungsänderung verfügen.  |                                     |

§ 6	Der Abwart der MZH ist auch für die Aussen-Sportanlagen zuständig.	Platzwart
§ 7	<p>1 Die Benützer haben zu Bauten und Gerätschaften Sorge zu tragen.</p> <p>2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden.</p> <p>3 Die Benützer haben mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.</p> <p>4 Störende Einwirkung (Beleuchtung, Lärm, Verkehr, usw.) sind auf das absolute Minimum zu beschränken.</p>	Sorgfaltspflicht
§ 8	Sachschaden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind sofort dem Abwart zu melden.	Schäden
§ 9	Die Benützung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Benützern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, ebenso bei Diebstahl oder für vereinseigene Sportgeräte.	Haftung
§ 10	Die Verantwortlichen der Vereine und Organisationen sorgen dafür, dass sich die Benützer an die Vorschriften dieses Reglements halten.	Verantwortlichkeit
§ 11	<p>1 Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Kommission öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) ausgemietet (z.B. für Turnfeste).</p> <p>2 Die Sportvereine können alle Sportgeräte benützen.</p>	Sportgeräte
§ 12	Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen die Turnhalle und die Aussen-Sportanlagen nur in Begleitung der Leiter betreten.	Jugendriegen
§ 13	<p>1 Die MZH Kreuzacker ist in der Woche der Hauptreinigung komplett geschlossen.</p> <p>2 Während der Hauptreinigung können die Aussen-Sportanlagen benützt werden.</p> <p>3 Ist die Benützung der MZH Kreuzacker und die Aussen-Sportanlagen wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer durch die OeBAK orientiert.</p>	Schliessung der Anlagen
§ 14	Das Betreten der MZH Kreuzacker mit Nocken-, Nagel- und Rollschuhen, Inlineskates und jeglichen fahrbaren Untersätzen ist untersagt.	Betreten der MZH mit Sportschuhen usw.
§ 15	In der ganzen MZH Kreuzacker gilt ein absolutes Rauchverbot.	Rauchverbot

§ 16	Das Mitführen von Hunden ist auf den Sportanlagen untersagt.	Hunde
§ 17	Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inline-skates, Autos, Lastwagen usw. ist untersagt. Fahrzeuge sind in den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Mit Inlinehockey-Schuhen dürfen nur der Hockeyplatz und der Parkplatz befahren werden.	Befahren der Sportanlagen
§ 18	Besondere Installationen bei Anlässen (z.B. Turnfeste usw.) dürfen nur nach Absprache und Bewilligung des Gemeinderates eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Der jeweilige Benutzer/ Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich.	Besondere Installationen
§ 19 1	Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Laupersdorf.	Gebühren
2	Die Benützungsggebühren schliessen in der Regel Abwart, Strom, Wasser und Heizung ein.	Inhalt
3	Bei Grossanlässen (z.B. Gewerbeschau) kann der Gemeinderat spezielle Weisungen erlassen.	Grossanlass
<b>II. Turnhalle und Garderoben</b>		
§ 20 1	Die Turnhalle darf nur in sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbender Sohle, Nocken- und Nagelschuhe sind untersagt.	Turnschuhe
2	Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Verein mit den Kosten für eine allfällig notwendige, ausserordentliche Reinigung belastet werden.	
§ 21	Geräte, Matten und Bänke sind an den Standort zu tragen.	Geräte
§ 22	Jeder Verein verfügt über einen Schlüssel für die Betätigung der Fenster, Trennwand, usw.	Schlüssel
§ 23	Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle (z.B. Fenster, Boden, Sprossenwand, usw.) gefährden oder verschmutzen, sind nicht gestattet.	Gefährdung von Einrichtungen
§ 24	Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen ist der Benutzer verantwortlich. Der zuständige Leiter organisiert die erforderliche Reinigung.	grobe Verunreinigung

- § 25 Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das nach der Benützung
- a) ordnungsgemässe Versorgen der Sportgeräte
  - b) ordnungsgemässe Verlassen der Turnhalle und der Garderobe
  - c) Schliessen sämtlicher Fenster
  - d) Löschen des Lichts
  - e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüre, Garderobetüre, Materialraum, Schränke)

### III. Aussen-Sportanlagen

- § 26 1 Während den vorgesehenen Turnstunden stehen den Vereinen nebst der Turnhalle auch die Aussen-Sportanlagen zur Verfügung. Turnstunden gemäss Belegungsplan
- 2 Schulpflichtige Einzelturmer in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Einzelturmer können die Aussen-Sportanlagen jederzeit benützen.
- § 27 Hammerwerfen ist nicht gestattet. Hammerwerfen
- § 28 Die Hochsprungmatte darf nur bei trockener Witterung benützt werden. Hochsprungmatte
- § 29 Das Uebersteigen der Umzäunung ist verboten. Umzäunung
- § 30 Schmutzige Füsse und Schuhe sind vor dem Betreten der MZH Kreuzacker zu reinigen. Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen. Betreten MZH
- § 31 Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das nach der Benützung
- a) Wischen des Hartplatzes
  - b) Reinigen und ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialien
  - c) Anbringen der Schutzhülle und Versorgen der Hochsprungmatte
  - d) Abschliessen der Garage der Hochsprungmatte
  - e) Abstellen und Versorgen der Lautsprecheranlage
  - f) Schliessen der Markier- und Befestigungshülsen

### IV. Anlässe Mehrzweckhalle, Bühne und Küche

- § 32 Räumlichkeiten und Anlagen können den Ortsvereinen und anderen Gruppierungen des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. Ortsvereine und Gruppierungen
- § 33 Für Proben kann die Bühne acht Wochen vor dem Anlass benützt werden. Für Anlässe steht die Künstlergarderobe zur Verfügung. Proben

§ 34	Die Bestimmungen der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind strikte zu befolgen.	Brandschutz- auflagen
§ 35	Das Jugendschutz-Konzept ist anzuwenden.	Jugendschutz
§ 36	<p>1 Der Abwart übergibt den Benutzern die bewilligten Räume und nimmt diese am Schluss wieder ab.</p> <p>2 Der Abwart ist ermächtigt, dem Veranstalter verbindliche Weisungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle und Aussen - Sportanlagen zu erteilen.</p> <p>3 Der Abwart steht grundsätzlich während des Anlasses nicht zur Verfügung. Serviceleistungen (Toilettenreinigung usw.) während eines Anlasses werden dem Organisator gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Bei der Abnahme überprüft der Abwart den Zustand der Räume und die Vollständigkeit des Inventars. Beschädigungen und Verluste hat der Benutzer zu bezahlen.</p>	<p>Übergabe und Abnahme</p> <p>Weisungen Abwart</p> <p>Abwart</p> <p>Beschädigung und Verlust</p>
§ 37	Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung und die Einrichtung sind vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an den dafür vorgesehenen Orten gelagert wird. Der Abwart überwacht die Arbeiten.	Bestuhlung und Mobiliar
§ 38	Der Haupteingang darf nicht mit einem Handhubwagen (Palettrulli) befahren werden.	Handhubwagen
§ 39	Bei jeder Benützung übernimmt die verantwortliche Person auf der Gemeindeganzlei einen für die Benützungszwecke bestimmten Schlüssel gegen ein Depot von Fr 100.-. Dieser ist nach der Benützung wieder abzugeben. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben wird auch das Depot nicht rückerstattet. Es dürfen nur die zugeteilten und bewilligten Räumlichkeiten benützt werden.	Schlüssel
§ 40	<p>1 Die am Wochenende benutzten Räumlichkeiten sind spätestens am Montagmorgen zu räumen und zu reinigen. Die MZH Kreuzacker hat ab 10:00 Uhr den Schulen wieder zur Verfügung zu stehen.</p> <p>2 An allen anderen Tagen erfolgen das Aufräumen und die Reinigung im Anschluss an den Anlass.</p> <p>3 Versäumte Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Das Vorgehen ist frühzeitig mit dem Abwart abzusprechen.</p>	Aufräumen und Reinigung
§ 41	Das Parkplatzkonzept der Gemeinde ist strikte einzuhalten.	Parkplatz

## V. Schlussbestimmungen

- |      |  |                                   |
|------|--|-----------------------------------|
| § 42 | Weisungen und Entscheide des Abwirts und der OeBAK können beim Gemeinderat beanstandet werden.   | Rechtsmittel                      |
| § 43 | Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten. | Benützungs-<br>verbot             |
| § 44 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.  | Aufhebung<br>bisherigen<br>Rechts |
| § 45 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. August 2021 in Kraft.  | Inkrafttreten                     |

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 5. Juli .2021

Gemeindepräsident: Edgar Kupper  
Gemeindeschreiber: Stefan Schaad